

# Frankfurter Allgemeine

Patrick Bahners

Frankfurter Allgemeine Zeitung

02. Juli 2022

## Brosdas Missverständnis

### Politische Kunst ist genauso frei wie unpolitische

Der SPD-Politiker Carsten Brosda ist seit 2017 Hamburger Kultursenator und seit 2020 Präsident des Deutschen Bühnenvereins. Eine seiner ersten Ehrenamtshandlungen als Chef des Interessenverbands der Theater war, dass er seine Unterschrift unter das "Plädoyer" der Initiative GG 5.3 Weltoffenheit setzte, eines Zusammenschlusses von Spitzenfunktionären der subventionierten Kultur, die ihre "große Sorge" wegen der "Anwendung der BDS-Resolution des Bundestags" artikulierten. Vor der Bundestagswahl brachte Brosda sich als möglicher Kulturstaatsminister in Stellung. Die Initiative gibt es noch; am 24. Juni publizierte sie ein knappes und nichtssagendes "Statement zur documenta fifteen", das weitgehend unbeachtet blieb. Ausführlich hat sich jetzt Carsten Brosda zum Kasseler Skandal geäußert in einem Artikel, der gestern in der "Süddeutschen Zeitung" erschien.

Fast nebenbei stellt Brosda fest, "konkrete Positionen des BDS" hätten "in künstlerischen Programmen nichts zu suchen". Zieht er stillschweigend seine Unterschrift von 2020 zurück? Er vollführt jedenfalls eine rhetorische Wende. Wo er im Bund mit der Direktorin der Kulturstiftung des Bundes wegen schleichender Aushöhlung der Kunstfreiheit Alarm schlug, macht ihm nun deren Entgrenzung Sorgen. "Wenn Kunst verändernd in Gesellschaft wirken will, dann kann sie sich nicht hinter einer absolut gesetzten Freiheit der Kunst verbergen. Die Kunstfreiheit sichert die ästhetische Position, nicht aber die politisch-diskursive Intervention." Ein Minister sollte Verfassungsbegriffe im Sinne der Verfassung verwenden. Brosdas Relativierung der Kunstfreiheit genügt dem nicht.

Die Trennung zwischen ästhetischer Position und diskursiver Intervention fällt hinter die Öffnung des Kunstbegriffs zurück, die das Bundesverfassungsgericht mitvollzogen hat. Die Kunstfreiheit gilt unter dem Grundgesetz nie absolut, wird eingeschränkt durch andere Grundrechte oder Verfassungsrechtsgüter. Wenn die Polizei das Konzert eines Rappers abbricht, macht es verfassungssystematisch keinen Unterschied, ob die Verletzung von Rechten Dritter ästhetisch motiviert ist (Lärm) oder politisch (beleidigende Texte).

Die "Freiheit des Diskurses" hat laut Brosda "ihre Grenze dort, wo ihre Ausübung andere beeinträchtigt". Dasselbe hat Beate Reifenscheid, Chefdiplomatin der deutschen Museen, von der Kunstfreiheit behauptet (F.A.Z. vom 27. Juni), aber es ist falsch. Gewisse Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, die Lautstärke eines Freiluftkonzerts bis zu einem gewissen Pegel und einer gewissen Uhrzeit. Analoges

gilt, auch wenn es schwerfallen mag, die Analogie hinzunehmen, für drastische Spottbilder. Nicht alle negativen Darstellungen ganzer Völker erfüllen den Straftatbestand der zum Hass aufstachelnden Volksverhetzung. Aber was in rechtlicher Betrachtung noch von der Kunstfreiheit gedeckt sein könnte, muss deshalb nicht ins Programm einer staatlich finanzierten Kunstaussstellung aufgenommen werden. Das heißt umgekehrt, dass man den Geltungsbereich der Kunstfreiheit nicht verkleinern muss, um eine Wiederholung des Desasters von Kassel zu verhindern.

Zur Aufarbeitung der "kuratorischen Katastrophe" fordert Brosda, Claudia Roths Fünf-Punkte-Plan überbietend, "ein viel grundsätzlicheres Gespräch über Rahmen, Regeln und Routinen der Öffentlichkeit und des Kunstbetriebs" mit dem Ziel einer "Verständigung darüber, was Freiheit, Verantwortung und Respekt im kulturellen Diskurs heutzutage bedeuten". Das lenkt davon ab, dass die Regeln klarer und einfacher nicht sein könnten. Freiheit beruht auf wechselseitigem Respekt. Was das bedeutet, zeigt sich im Einzelfall und ist in der Kunst wie alles eine Frage von Urteil und Geschmack.

© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv